

Congregation konnte daher auf die Frage: An constet de nullitate matrimonii in casu nicht anders antworten, als: ex hactenus deductis non constare.

Um die gegentheilige Sentenz fällen zu können, hätte unwiderleglich bewiesen werden müssen, daß beide Theile in der That kein Domicil und Quasidomicil gehabt haben. Denn dann hätte jede ordentliche und übertragene Jurisdiction gefehlt und ihre Ehe wäre wegen Mangel der Tridentinischen Form ungiltig gewesen. So aber war die Ehe im Besitze. Die vom trennungslustigen Paare in's Feld geführten Gründe trugen den Schein des Gesuchten und nicht den Charakter des Wahren, daher das Urtheil vorläufig nicht zu ihrer Befriedigung ausfallen konnte.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XXI. (Copulation per delegationem in einer Wallfahrtskirche.) Den hochw. Herrn Pfarrprovisor Antonius in W. ersuchen Brautleute, beide in W. wohnhaft, er möge ihren Verwandten, einen Kapuziner in L., zur Vornahme ihrer Trauung in W. bevollmächtigen. Der Pfarrprovisor erteilt bereitwilligst seine Zustimmung, d. h. er delegirt den Kapuzinerpater. Dieser nun macht den Brautleuten den Vorschlag, sich in der lieblichen, der Stadt W. nahen Wallfahrtskirche Sch. in der Pf. Th. copuliren zu lassen, worauf jene freudig eingehen. Der Kapuziner schreibt sich eine schöne Anrede, bezugnehmend auf das heutige Marienfest (Dedicat. B. M. V. ad nives) und auf die der Himmelskönigin geweihte gothische Kirche.

Am Vortage der Hochzeit zeigten die Brautleute bei Gelegenheit ihrer Beicht dem H. Pfarrprovisor ihr Vorhaben an, sich von dem Kapuziner in Sch. kopuliren zu lassen; mit dem dortigen Messner hätten sie schon alles verabredet, sagten sie. Jetzt kam der Provisor außer Rand und Band; das ginge nicht; das könnte nicht sein; die Copulation des von ihm delegirten Kapuziners in Sch. würde ungiltig sein. Auf die kleinlaute Frage der Brautleute: Warum? erklärte der Pfarrprovisor, daß in diesem Falle er als Pfarrer der Braut zuerst den Pfarrer in Th. und dieser den Kapuzinerpater delegiren müßte und dieß wäre eine Subdelegation und eine solche würde die Copulation ungiltig machen. Die Brautleute schüttelten den Kopf über Delegation und Subdelegation und wiederholten nur noch, daß sie ohnehin alles mit dem Messner in Sch. besprochen hätten, der ihnen sagte, das sei schon öfter in Sch. geschehen, daß von anderen Pfarren hier Brautleute copulirt wurden. In seiner Angst eilt der Pfarrprovisor zu einem Kollegen in der nächsten Nähe, um sich Rath zu erholen; dieser aber macht seine Bestürzung vollkommen, indem er behauptet, daß er als Provisor gar nicht delegiren könne, da seine eigene Jurisdiction nur eine delegirte sei.

Am 5. August früh Morgens kommt der Kapuzinerpater auf der Eisenbahn von L. nach W.; eilt zum H. Pfarrprovisor, um persönlich sich die Delegation zu erbitten. Doch zu seinem Staunen muß er hören, daß ihm nur in W. zu copuliren die Erlaubniß gegeben werden könne, für Sch. sei es unmöglich; und selbst in W. könne die Copulation nur geschehen unter Assistenz des Provisors. Gegen die uns bekannte Begründung dieser Behauptung wollte der Kapuziner seine gegentheilige Meinung nicht durchsetzen; er gab nach und die Copulation fand in W. statt zum großen Leidwesen des Kapuziners, der seine schöne Trauungsrede auf Sch. angepasst hatte; zum Verdrusse der Brautleute, die schon den Fiafer bestellt hatten; zum Aerger des Meßners in Sch., der schon zweimal zusammengeläutet und dreimal die Lichter angezündet hatte.

Frage: Hat der Provisor recht gehandelt und ist die Behauptung seines Collegen über die Provisor-Jurisdiction richtig?

Antwort: Beide haben geirrt.

Vor Allem müssen wir die Behauptung des H. Collegen dahin corrigiren, daß die Pfarrprovisoren in Bezug auf Eheangelegenheiten das Delegationsrecht besitzen. Bei der in Frage stehenden, vom delegirten Kapuzinerpater vorzunehmenden Copulation bedurfte es somit nicht der Assistenz des Provisors. Ferner müssen wir constatiren, daß der Pfarrprovisor nicht richtig geurtheilt hat, indem er behauptete, er müßte zuerst den Pfarrer von Th. delegiren und somit könnte der Kapuzinerpater für Sch. bloß subdelegirt werden; denn nicht auf den Ort kommt es an, wo die Copulation vorgenommen wird, sondern darauf, daß sie von dem parochus proprius der Brautleute oder von einem von diesem delegirten Priester vorgenommen werde. Nun aber hätte nicht der Pfarrer von Th., in dessen Pfarrbezirke die Wallfahrtskirche Sch. liegt, den Kapuziner delegiren müssen, sondern die Delegation kann einzig und allein vom parochus proprius ausgehen, welcher in unserem Falle der Pfarrprovisor von W. ist, in dessen Pfarrbezirke beide Brautleute wohnen.

Der richtige Gang in dieser Angelegenheit wäre folgender gewesen:

Der Herr Pfarrer von Th. hätte durch den Pfarrprovisor oder durch die Brautleute zuerst ersucht werden sollen, ihnen am genannten Tage die Pforten der Wallfahrtskirche Sch. öffnen zu lassen und zu erlauben, daß der Kapuzinerpater die heilige Messe lesen dürfe und zugleich hätte ihm angezeigt werden sollen, daß dieser jene Brautleute daselbst mit Delegation des Herrn Pfarrprovisors von W. copuliren werde. Nach geschעהner Anzeige in Th. hätte also der Herr Pfarrprovisor die Brautleute mit ihrem Copulanten ruhig nach Sch.

wallfahren lassen können. Es hätte ihm der so klar und deutlich gegebene §. 77 der Anweisung f. g. Eheg., die bekanntlich noch immer bindende Norm in Ehesachen für Pfarrer ist, vor Augen schweben sollen: „Ermächtigt der Pfarrer einen Priester, die Brauteleute an einem Orte, wo keines von beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dies in dem Trauungsbuche seiner Pfarrei anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben (§. 76) angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarrei eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen ist. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.“

Es hätte also in unserem Falle der Herr Pfarrer von Th. sein Trauungsbuch zur Copulation nach Sch. geschickt zur eigenhändigen Eintragung der Zeugen. Derselbe hätte aber auch behufs Eintragung der Eheschließung nach §. 76 derselben Anweisung das Recht und die Pflicht gehabt Einsicht zu nehmen in die Eheakten mit dem Verkündscheine und der Delegations-Urkunde von W. Auch hätte in diesem Falle der Pfarrer von Th. und nicht der Pfarrprovisor das Recht auf die Copulationstage gehabt.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß bei Ausstellung einer Delegation vorsichtshalber jedesmal wegen plötzlicher Verhinderung des Delegirten eventuell Einer der Seelsorger derselben Pfarre, in der die Copulation vorgenommen wird, ohne Angabe eines Namens oder Charakters delegirt werden soll.

Eberstallzell.

P. Wolfgang Dannerbauer, Pfarrvicar.

XXII. (Dispens oder Epistie in einem schwierigen Falle des Abstinenzgebotes.) Der Cooperator Rupert hat eben den Sprößling des Gemeindeoberhauptes getauft. Nun wird er in einer Form zum Taufmahle geladen, die füglich keine urbane Verweigerung aufkommen läßt. Während er noch einige Hausgeschäfte verrichtet, fällt ihm ein: Aber, heute ist Quatembermittwoch; darum aufgepaßt, daß du nicht über das „liquidum non frangit jejunium“ hinauskommst!

Man setzt sich. — Zum Schrecken des Rupert dampfen Fleischspeisen herein. Langsam und ruhig, aber ernst bringt er sein „non licet“ vor.

Allseitig große Augen! — „Richtig — wir haben ob des freudigen Tagesereignisses ganz auf den Fasttag vergessen. Was anfangen?“ Die resolute Wirthin weiß Rath (?) — „Das ist bei uns immer so gewesen; alle Gäste haben heute Fleisch gegessen; so habe ich es also auch jetzt als ganz selbstverständlich voraussetzen